TierSchG kontrolliert und gilt für alle Betriebsgrößen, die Kontrollen sind aber lückenhaft.

Massentierhaltung in Europa basiert zunehmend auf **Futtermittelimport** aus Schwellenländern, in denen Menschen hungern. Andererseits ruiniert der subventionierte Fleischexport in Schwellenländer die dortige Landwirtschaft.

Industrielle **Tierhaltung ohne Flächenbindung verdrängt kleinere Betriebe** durch Kostendruck. Arbeitsplätze gehen verloren.

Der **Boden** im Umland wird durch Gülle, Medikamentenreste, Nitrate und Schwermetalle **verseucht**. 45.000 Schweine erzeugen so viel Abwasser wie 100.000 Menschen. 6 kg Gülle entsteht bei der Produktion von 1 kg Fleisch.

Die örtlich konzentrierten hohen Tierzahlen **schädigen die Umwelt und das Klima** durch Ammoniak, Methan und Lachgas. In der Abluft befinden sich Pilze, Bakterien, Viren (Seuchengefahr). Der Gestank mindert die Lebensqualität der Anwohner. Vorbeugend werden Antibiotika gefüttert, was zu resistenten Keimen führen kann. 1 km um die Anlagen herum findet man erhöhte Werte von Endotoxinen (Giftstoffe von Bakterien).

Resistente Keime können durch Kontakt von Bakterien mit Antibiotika entstehen. Antibiotikagaben müssen eingeschränkt werden.

Tierhalter, die direkt oder indirekt in **Haltungs- und Tierschutzskandale** verwickelt sind, müssen mit einem **Halteverbot** belegt werden (§ 16a Nr. 3 TierSchG)

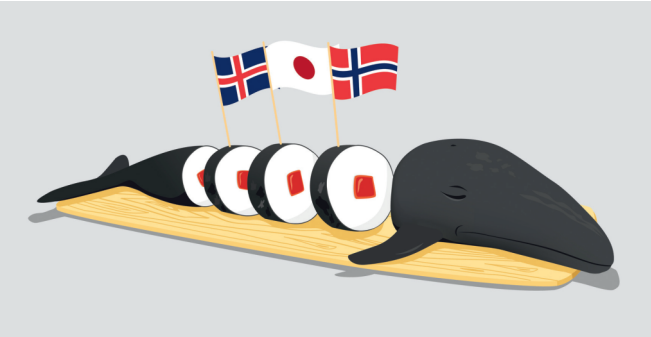

Tiere sind fühlende Lebewesen wie wir – sie brauchen unseren Schutz vor menschlicher Dummheit, Skrupellosigkeit und Profitgier. Tierschutz ist auch immer Menschenschutz.

Ökologische Plattform bei der LINKEN *2020*
Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin
Tel: 030 / 240 09 - 538
Fax: 030 / 241 10 46
Mai: oekoplattform@die-linke.de
Web: www.oekologische-plattform.de
Zugehörigkeit erklären:
kontakt@oekologische-plattform.de

klimaneutral
powered by ClimatePartner
Druck | ID: 41709-1509-1001
klimaneutral gedruckt auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel

Ökologische Plattform

DIE LINKE.

Tierschutz

geistig verinnerlichen und rechtlich durchsetzen

Artgerechte Tierhaltung im Landwirtschaftsbetrieb auf eigener Futtergrundlage

Artgerechte Tierhaltung im Landwirtschaftsbetrieb auf eigener Futtergrundlage

Tiere sind gesetzlich geschützt.

2002 wurde Artikel 20a neu ins Grundgesetz aufgenommen: „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“: **„Der Staat schützt ... die Tiere ... durch die Gesetzgebung, ... die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“**.

Nicht jeder muss sich daran halten.

Im **Tierschutzgesetz** (§2) ist eine „verhaltensgerechte“ Unterbringung der Tiere vorgeschrieben. Die „artgemäße Bewegung“ kann aber so weit **eingeschränkt** werden, bis bei den Tieren „Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden“ entstehen. Das muss vermieden werden.

Es gibt Ausnahmen.

Die Anforderungen an bestimmte Tierarten wurden in der **„Tierschutznutztierhaltungsverordnung“ näher bestimmt**. Aber nicht alle Festlegungen genügen dem Tierschutz:

- Transporte lebender Schlachttiere sind innerstaatlich bis 8 Stunden möglich
- Tierversuche sind nicht generell verboten (nur für Kosmetika seit 1998)
- Ferkel dürfen betäubungslos kastriert werden
- Kälber unter 6 Wochen Alter dürfen ohne Betäubung enthornt werden (ab Januar 2021 verboten)
- industrielle Stopflebererzeugung ist nicht verboten (in der EU 50 Mio. Gänse pro Jahr)

Unter Nutzung des **Erlaubnisvorbehalts in begründeten Ausnahmefällen** (§ 6 Abs. 3 TierSchG) werden diese Eingriffe routinemäßig durchgeführt und so die **Tiere gequält**.

Unsere Forderungen

Hinwendung zu einer gesunden **fleischarmen/fleischlosen Ernährung** als notwendigen Schritt zur Verhinderung einer ökosozialen Katastrophe.

Präzisierung und **Verbesserung der Prüfungen** („Tierschutz-TÜV“) für Stallanlagen, Stallausrüstungen und der **Standards für die artgerechte Tierhaltung**.

Keine betäubungslosen Manipulationen an den Tieren (Enthornung, Kastration, Brandmale).

Lebendtiertransporte höchstens über **4 Stunden Dauer** und höchstens **200 km Entfernung**. Darüber hinaus nur Schlachtkörpertransporte.

Schnelle Einführung des Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine in allen Bundesländern.

Verbot der Vorführung von in der **Wildtieren in Zirkussen**. Schließung der beiden letzten deutschen Delphinarien in Duisburg und Nürnberg.

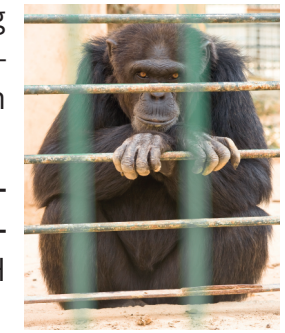

Durchsetzung des Verbots der Kleingruppenkäfige (Verbot durch BGH 1999).

Verbot der Tierversuche und Förderung der Suche nach Alternativmethoden. (2014 = 3 Mio. Labortiere, davon 2 Mio. Mäuse) Durch eine Änderung des Baugesetzbuches (2013) haben die Gemeinden ein Vetorecht ab 560 Sauen, 30.000 Masthühnen, 15.000 Legehennen, 15.000 Puten und 600 Rindern. Werden allerdings 50 % des benötigten Futters auf der eigenen Fläche erzeugt, entfällt das Vetorecht.

Schrittweise Abschaffung der Exportsubventionen für Tierprodukte aus industriellen Großanlagen.

Beenden der Qualzüchtungen für die Zuchtziele industrieller Produktion durch Umstieg auf biologische Haltungsformen.

Gesetzliche **Duldung und Förderung der individuellen Tierhaltung** im ländlichen Raum

Wir sind gegen industrielle Massentierhaltung in Großanlagen aus folgenden Gründen:

Große Tierkonzentrationen in **industriellen Anlagen der Tierproduktion** schränken eine **artgerechte Haltung ein** (§ 2 TierSchG). Die artgerechte Haltung wird zwar nach § 16